

§ 5. 1) Der Grundpreis für die Lieferung von elektrischem Strom wird bis auf weiteres für Beleuchtungszwecke auf 6 Pfg., für Kraftzwecke, ausschließlich Traktionszwecke, auf 2 Pfg. für 100 Wattstunden festgesetzt.

2) Der Strompreis für Kraftzwecke gilt jedoch nicht zum Bezug solcher elektrischer Energie, welche zum Laden von Akkumulatoren oder zum Betriebe von Elektromotoren behufs Aufspeicherung bezw. Erzeugung elektrischer Energie für Beleuchtungszwecke verwendet wird. Eine Verwendung elektrischer Energie zu diesem Zwecke, und zwar zu dem Preise von 6 Pfg. pro Hektowattstunde, bleibt nach dem Ermessen des städtischen Elektrizitätswerkes der Genehmigung durch dasselbe vorbehalten.

Für sämtliche Lichtkonsumenten, abgesehen von Laden- und Wirtschaftsbesitzern und denjenigen Konsumenten, welche in der Regel ihre Energie durch eigene Kraftanlage oder von dritter Seite erhalten, wird auf den Strompreis von 6 Pfennig pro Hektowattstunde ein Rabatt von 5% für je 100 Brennstunden über die ersten 100 Stunden gewährt und zwar bis zu einem Maximal-Rabatt von 25%. Die der Rabattberechnung zu Grunde zu legende Stundenzahl wird festgestellt, indem man die in einem Jahr verbrauchten Kilowattstunden durch den am Jahresluß in der betreffenden Anlage vorhandenen Installationswert in Kilowatt dividiert. Es würde somit ein Konsument, der z. B. 255 Brennstunden erzielt hat, einen Rabatt bekommen von:

$$\frac{255 - 100 \times 5}{100} = 7,75\% \text{ Rabatt}$$

bezogen auf den Gesamtbetrag der Jahresberechnung.

Für Schaufenster- und Ladenbeleuchtung sowie Beleuchtung von Wirtschaftslokalitäten und die sich an die Läden bezw. Wirtschaften anschließenden Bureau-, Lager-, Werkstatt-, Küchen-, Vorrats- und Kellerlokalitäten usw., welche mit zum Betriebe des Geschäftes gehören, wird ein einheitlicher Rabatt von 25% gewährt, d. h. der Strompreis ermäßigt sich für derartige Zwecke auf 4,5 Pfennig für die Hektowattstunde.

§ 6. 1) Das Ablesen der Elektrizitätsmesser erfolgt in der Regel allmonatlich durch einen Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerks.

2) Wenn ein Messer unrichtige Angaben macht, stehen bleibt, oder wegen Ausbesserungen entfernt wird, so wird für die Dauer der Unterbrechung derjenige Verbrauch in Rechnung gestellt, der mit Rücksicht auf den sonstigen durchschnittlichen Stromverbrauch nach billigem Ermessen sich ergibt.

Für gesonderte Teile einer Anlage können verschiedene Messer aufgestellt werden.

3) Ergeben sich Zweifel über die Richtigkeit eines Messers, so wird derselbe auf schriftlichen Antrag des Abnehmers vom städtischen Elektrizitätswerk auf seine Richtigkeit geprüft. Dem Ergebnis dieser Prüfung hat sich der Stromabnehmer zu unterwerfen. Ergibt sich hierbei eine Unrichtigkeit von mehr als 5% oder von weniger als 5% gegenüber dem geeichten Stromverbrauch, so wird dem Abnehmer die im vorgehenden Monate zu viel bezahlte elektrische Energie in Abzug gebracht, bezw. die zu wenig gezahlte Energie nachträglich berechnet. Das Elektrizitätswerk trägt in diesem Falle die Kosten der Prüfung.

Ergibt die Prüfung jedoch keine, die zulässige Fehlergrenze von 5% über- oder unterschreitende Unrichtigkeit, so hat der Antragsteller die Kosten der Prüfung zu tragen.

Wird ein Messer vom städtischen Elektrizitätswerk ohne Antrag des Stromabnehmers geprüft, so werden Prüfungsgebühren nicht erhoben und Nachzahlungen oder Rückvergütungen fallen weg.

§ 7. 1) Die Zahlung für Stromverbrauch, für Messermiete, für Kosten an Anschlußarbeiten, Ausbesserung usw. wird allmonatlich durch die mit dem Inkasso beauftragten Beamten des städtischen Elektrizitätswerks unter gleichzeitiger Behändigung einer Quittung desselben eingezogen.

Von den Rechnungen dürfen keinerlei Abzüge gemacht werden. Etwaige unrichtige Rechnungsstellung wird bei der nächsten Zahlung berücksichtigt.

Die Berechnung des Rabatts findet erst nach Ablauf des Betriebsjahres des städtischen Elektrizitätswerkes statt und wird der in Frage kommende Betrag entweder von der ersten oder von den ersten Stromlieferungsrechnungen des neuen Betriebsjahres in Abzug gebracht, oder dem Konsumenten bar vergütet, sofern derselbe auf die weitere Lieferung von elektrischer Energie verzichtet.